

**AGV
Arbeitgeber-Verband
Rorschach
und Umgebung**



Statuten

Postfach
9401 Rorschach

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Arbeitgeber-Verband Rorschach und Umgebung» besteht seit dem 11. Dezember 1939 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz ist im Sekretariat des Arbeitgeber-Verbandes Rorschach und Umgebung.

Name und Sitz

Art. 2

Der Arbeitgeber-Verband Rorschach und Umgebung bezweckt den Zusammenschluss der Arbeitgeber des Einzugsgebietes zur Wahrung und Förderung gemeinsamer branchenübergreifender Interessen. Dazu gehören insbesondere die gemeinschaftliche Behandlung von Personal- und Wirtschaftsfragen sowie die gegenseitige Orientierung und Unterstützung.

Zweck

Der Arbeitgeber-Verband Rorschach und Umgebung setzt sich für eine wettbewerbsfähige, sozialverpflichtete und umweltverträgliche Marktwirtschaft ein.

Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Arbeitgeberverband Rorschach und Umgebung mit Arbeitgeber- und Wirtschaftsorganisationen zusammen und vereinbart mit diesen, wo nötig, eine zweckmässige Aufgabenteilung. Der Arbeitgeber-Verband Rorschach und Umgebung kann sich solchen Organisationen anschliessen.

II. Mitgliedschaft

| | |
|----------------|---|
| | <p><i>Art. 3</i></p> |
| Mitglieder | <p>Mitglied des Arbeitgeber-Verbandes Rorschach und Umgebung können im Handelsregister eingetragene Unternehmen werden, die im Einzugsgebiet ihren Sitz haben oder eine Filiale führen, insbesondere Unternehmen mit industriellem oder industrieähnlichem Charakter sowie Handels- und Dienstleistungsbetriebe mit grösserer wirtschaftlicher Bedeutung.</p> |
| | <p><i>Art. 4</i></p> |
| Aufnahme | <p>Der Vorstand entscheidet aufgrund einer schriftlichen Anmeldung über die Aufnahme von Mitgliedern. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann innert Monatsfrist an die Hauptversammlung rekurriert werden.</p> <p>Die Beitrittserklärung schliesst die Anerkennung der Statuten und Verbandsbeschlüsse in sich.</p> |
| | <p><i>Art. 5</i></p> |
| Obliegenheiten | <p>Die Mitglieder sind aufgerufen, Feststellungen und Vorfälle in ihrem Bereich, welche von allgemeinem Interesse für die Arbeitgeber sind, dem Arbeitgeber-Verband Rorschach und Umgebung zu melden, damit dieser zum Vorteil aller Mitglieder orientieren oder tätig sein kann.</p> <p>Der Arbeitgeber-Verband Rorschach und Umgebung erwartet von allen Mitgliedern, dass sie sich bei ihrer Tätigkeit an Verbandsbeschlüsse halten.</p> |

Art. 6

Der Austritt aus dem Arbeitgeber-Verband Rorschach und Umgebung kann jederzeit erfolgen. Der ordentliche Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist noch voll zu bezahlen, ebenso ein vorher beschlossener ausserordentlicher Beitrag der Mitglieder.

Austritt

Art. 7

Die Mitgliedschaft hört auf, wenn ein Mitglied sein Geschäft aufgibt, zahlungsunfähig wird oder seinen Sitz ausserhalb des Einzugsgebietes von Rorschach und Umgebung verlegt. Bei Sitzverlegung kann der Vorstand eine Ausnahme machen.

Erlöschen

Art. 8

Mitglieder, welche ihren Pflichten dem Arbeitgeber-Verband Rorschach und Umgebung gegenüber nicht nachkommen oder dessen Interessen sonstwie verletzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen eine derartige Verfügung innert Monatsfrist an die nächste Hauptversammlung rekurrieren.

Ausschluss

Art. 9

Mit dem Hinfall der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Wirkungen

III. Organisation

Art. 10

Organe Die Organe des Arbeitgeber-Verbandes Rorschach und Umgebung sind:
a) die Hauptversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren
d) der Sekretär

1. Die Hauptversammlung

Art. 11

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ. Sie findet ordentlicherweise jedes Frühjahr statt.

Einberufung Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder jederzeit einberufen werden. Mitglieder, die eine a.o. Hauptversammlung wünschen, haben dem Vorstand gleichzeitig eine Traktandenliste zu unterbreiten.

Art. 12

Geschäfte Die Geschäfte der Hauptversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren und des Sekretärs;
- b) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Verbandsgeschäfte;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des Revisorenberichtes;

d) Beschlussfassung über Budget und ordentliche Mitgliederbeiträge;

e) Beschlussfassung über Eintrittsgebühr und ausserordentliche Mitgliederbeiträge;

f) Beschlussfassung über Zugehörigkeit zu anderen Organisationen und Verbänden;

h) Beschlussfassung über Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins.

Art. 13

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, es sei denn, die Hauptversammlung beschliesst die geheime Wahl bzw. Abstimmung.

Stimmrecht

Bei allen Abstimmungen mit Ausnahme derjenigen über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Arbeitgeber-Verbandes Rorschach und Umgebung ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

2. Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 persönlich gewählten Mitgliedern, welche zur obersten Geschäftsleitung der Verbandsunternehmen gehören. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zusammensetzung

Die Hauptversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15

Aufgaben Der Vorstand übernimmt die Vertretung des Arbeitgeber-Verbandes Rorschach und Umgebung nach aussen, leitet die Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung. Er legt die mittelfristigen Ziele der Verbandstätigkeit in einem Leitbild fest.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung zugewiesen sind.

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden und Sachverständige zur Beratung beiziehen.

Art. 16

Beschlussfähigkeit Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichtscheid.

Art. 17

Unterschrift Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Arbeitgeber-Verband Rorschach und Umgebung führen der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär oder einem Vorstandsmitglied.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 18

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren.

Wahl und Aufgabe

Die Rechnungsrevisoren prüfen die jeweils auf das Ende jedes Kalenderjahres abzuschliessende Rechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

4. Das Sekretariat

Art. 19

Der Sekretär besorgt die Geschäfte des Arbeitgeber-Verbandes Rorschach und Umgebung nach Weisungen des Vorstandes und des Präsidenten. Er führt das Protokoll und die Rechnung. Seine weiteren Aufgaben und die Entschädigung werden durch Vertrag festgelegt.

Aufgabe

IV. Finanzen

Art. 20

Der Arbeitgeber-Verband Rorschach und Umgebung beschafft sich die für seine Tätigkeit notwendigen Mittel durch

Mittel

- a) Eintrittsgebühren;
- b) ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder;
- c) ausserordentliche Beiträge der Mitglieder;

d) freiwillige Zuwendungen.

Eintrittsgebühren und Beitragshöhe werden jährlich von der Hauptversammlung festgelegt.

Art. 21

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Arbeitgeber-Verbandes Rorschach und Umgebung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmung

Art. 22

Die vorliegenden Statuten sind durch die Hauptversammlung vom 18. Juni 1991 genehmigt worden und sofort in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 16. März 1949. Alle bestehenden Beschlüsse bleiben weiterhin in Kraft.

Rorschach, den 18. Juni 1991

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans Kubat

Thomas Müller